

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

neodisher SystemAct

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

Dr. Weigert (Schweiz) AG
General-Guisan-Strasse 6
CH-6300 Zug
Telefon-Nr. +41 (0) 41 229 40 10
Fax-Nr. +41 (0) 41 229 40 13
www.drweigert.ch

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB:
sida@drweigert.de

Hersteller

Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG
Mühlenhagen 85
20539 Hamburg
Telefon-Nr. +49 40 789 60 0
Fax-Nr. +49 40 789 60 120
www.drweigert.com

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: (+41) 145 (Inland)
Tox Info Suisse: (+41) 44 251 51 51 (Ausland)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
Eye Irrit. 2 H319

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.
Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Gebinde nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

EUH208 Enthält Subtilisin, Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

CAS-Nr.	68439-51-0			
Konzentration	>= 1	<	5	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Aquatic Chronic 3	H412		

Natriumcumolsulfonat

CAS-Nr.	15763-76-5			
EINECS-Nr.	239-854-6			
Registrierungsnr.	01-2119489411-37			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Eye Irrit. 2	H319		

2-Phenoxyethanol

CAS-Nr.	122-99-6			
EINECS-Nr.	204-589-7			
Registrierungsnr.	01-2119488943-21			
Konzentration	>= 1	<	3	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Acute Tox. 4	H302		
	Eye Dam. 1	H318		
	STOT SE 3	H335		

ATE	oral	1.850	mg/kg
-----	------	-------	-------

Subtilisin

CAS-Nr.	9014-01-1
EINECS-Nr.	232-752-2

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Registrierungsnr.	01-2119480434-38			
Konzentration	>= 0,1	< 1	%	
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)				
Acute Tox. 4		H302		Expositionsweg: oral
Skin Irrit. 2		H315		
Eye Dam. 1		H318		
Resp. Sens. 1		H334		
STOT SE 3		H335		
Aquatic Acute 1		H400		
Aquatic Chronic 2		H411		

Fettalkohole, alkoxyliert

CAS-Nr.	120313-48-6			
Konzentration	>= 0,1	< 1	%	
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)				
Skin Irrit. 2		H315		
Aquatic Acute 1		H400		
Aquatic Chronic 3		H412		

Sonstige Angaben

Genauer Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt / Gefahren

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur

Wert > 0 < 25 °C

Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Lagerräume gut belüften. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Daten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

2-Phenoxyethanol

Liste	SUVA			
Typ	MAK			
Wert	110	mg/m ³	20	ppm(V)
Kurzzeitgrenzwert	220	mg/m ³	40	ppm(V)
Hautresorption / Sensibilisierung: H; Schwangerschaftsgruppe: S; Bemerkung: H SSc; Auge, OAWKT HU; BIA				

Subtilisin

Liste	SUVA	
Typ	MAK	
Kurzzeitgrenzwert	0,00006	mg/m ³
Bemerkung: S; Asthma, Haut, AW		

Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Nicht erforderlich, jedoch Einatmen von Dämpfen vermeiden. Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Partikelfilter P2

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe				
Verwendung	Permanenter Handkontakt			
Geeignetes Material	Neopren			
Materialstärke	>=	0,65	mm	
Durchdringungszeit	>	480	min	
Geeignetes Material	Nitril			
Materialstärke	>=	0,4	mm	
Durchdringungszeit	>	480	min	
Geeignetes Material	Butyl			
Materialstärke	>=	0,7	mm	
Durchdringungszeit	>	480	min	
Verwendung	Kurzzeitiger Handkontakt			
Geeignetes Material	Nitril			
Materialstärke	>=	0,11	mm	
Der Handschutz muss EN 374 entsprechen.				

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig, klar

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Farbe farblos bis gelblich
Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt
 Bemerkung nicht bestimmt

Gefrierpunkt
 Bemerkung nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
 Bemerkung nicht bestimmt

Entzündbarkeit
 Bewertung Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze
 Bemerkung Nicht anwendbar

Flammpunkt
 Bemerkung Nicht anwendbar

Zündtemperatur
 Bemerkung Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur
 Bemerkung
 Bemerkung nicht bestimmt

pH-Wert
 Wert 8,2
 Temperatur 20 °C

Viskosität
dynamisch
 Wert < 10 mPa.s
 Temperatur 20 °C

Löslichkeit(en)
 Bemerkung nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
 Bemerkung nicht bestimmt

Dampfdruck
 Bemerkung nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte
 Wert 1,02 g/cm³
 Temperatur 20 °C

Relative Dampfdichte
 Bemerkung nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Geruchsschwelle
 Bemerkung nicht bestimmt

Verdunstungszahl
 Bemerkung nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit
 Bemerkung beliebig mischbar

Explosive Eigenschaften

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Bewertung nein

Oxidierende Eigenschaften

Bewertung Keine bekannt

Sonstige Angaben

Keine bekannt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Akute orale Toxizität**

ATE	> 2000	mg/kg
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)	
Bemerkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)**2-Phenoxyethanol**

Spezies	Ratte	
LD50	1850	mg/kg

Natriumcumolsulfonat

Spezies	Ratte	
LD50	> 2000	mg/kg
Methode	OECD 401	

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Ratte	
LD50	> 2000	mg/kg
Methode	EEC 84/449, B.1	

Akute dermale Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)**Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert**

Spezies	Ratte	
LD50	> 5000	mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung reizend

Bemerkung Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cancerogenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Einmalige Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholte Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

Erfahrungen aus der Praxis

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Sonstige Angaben

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

2-Phenoxyethanol

Spezies	Goldorfe (<i>Leuciscus idus</i>)			
LC50	220	bis	460	mg/l
Expositionsdauer	96	h		

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Guppy (<i>Poecilia reticulata</i>)			
LC50	1	bis	10	mg/l
Expositionsdauer	96	h		
Methode	OECD 203			

Fettalkohole, alkoxyliert

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

Spezies	Goldorfe (<i>Leuciscus idus</i>)			
LC50	> 1	bis	10	mg/l
Expositionsdauer	96	h		

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

2-Phenoxyethanol

Spezies	Daphnia magna			
EC50	> 500			mg/l
Expositionsdauer	48	h		

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Daphnia magna			
EC50	1	bis	10	mg/l
Expositionsdauer	48	h		
Methode	OECD 202			

Fettalkohole, alkoxyliert

Spezies	Daphnia magna			
EC50	> 0,1	bis	1	mg/l
Expositionsdauer	48	h		
Methode	OECD 202			

Algtoxizität (Inhaltsstoffe)

2-Phenoxyethanol

Spezies	Scenedesmus subspicatus			
ErC50	> 500			mg/l
Expositionsdauer	72	h		

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Scenedesmus subspicatus			
EC50	1	bis	10	mg/l
Expositionsdauer	72	h		
Methode	OECD 201			

Fettalkohole, alkoxyliert

Spezies	Scenedesmus subspicatus			
EC50	> 0,1	bis	1	mg/l
Expositionsdauer	72	h		
Methode	OECD 201			

Bakterientoxizität (Inhaltsstoffe)

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Pseudomonas putida			
EC0	> 100			mg/l
Methode	OECD 209			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Biologische Abbaubarkeit (Inhaltsstoffe)

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Bewertung leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

12.4. Mobilität im Boden

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe

Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

EAK-Abfallschlüssel 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

EAK-Abfallschlüssel 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Entsorgung Verpackung

EAK-Abfallschlüssel 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

EAK-Abfallschlüssel 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschifftransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Landtransport.	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Seetransport.	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Lufttransport.

Angaben für alle Verkehrsträger

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

Sonstige Angaben

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

unter 5 %:

nichtionische Tenside, Polycarboxylate

Weitere Bestandteile

Enzyme, Konservierungsmittel: 2-Phenoxyethanol

VOC

VOC (CH)	0	%
VOC (EU)	0	%

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2

H319

Berechnungsmethode

H-Sätze aus Abschnitt 2/3

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
 RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 IATA: International Air Transport Association
 IBC: Intermediate Bulk Container
 CAS: Chemical Abstracts Service

neodisher SystemAct

Version: 7 / CH

Ersetzt Version: 6 / CH

Überarbeitet am:
24.07.2026

Druckdatum: 24.07.26

VOC: Volatile Organic Compound

LD: Letale Dosis

LC: Letale Konzentration

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: Very persistent and very bioaccumulative

SVHC: Substances of very high concern

MARPOL 73/78: International Convention for the Prevention of Pollution From Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 (MARPOL: Marine Pollution)

ISO: International Organization for Standardization

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

IMO: International Maritime Organization

UN: United Nations

EU: European Union

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.